

**TAMBOURKORPS "GERMANIA" 1919 HOISTEN**



**SATZUNG DES**

**TAMBOURKORPS "GERMANIA" HOISTEN**

**Neufassung vom 09. Januar 2000**

## **SATZUNG**

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 1/16

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Das Korps führt den Namen:

#### **Tambourkorps "Germania" Hoisten**

Das Korps wurde im Jahre 1919 gegründet.

2. Sitz des Korps ist Neuss - Ortsteil Hoisten.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
4. Das Korps ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

### **§ 2**

#### **Zweck des Korps**

1. **Das Korps hat die Aufgaben:**

- a. Musikinstrumente nach Vorgaben des Korps zu erlernen und zu spielen.
- b. Unterstützung und Förderung der Jugend, zwecks Erlernen eines Musikinstrumentes.
- c. Musikstücke, insbesondere Marschmusik, zu erforschen, zu entwickeln, zu erweitern, zu verwenden, zu erneuern, zu proben und in der Öffentlichkeit aufzuführen.
- d. Die Kameradschaft zu pflegen, zu unterhalten, zu unterstützen und ggf. zu erneuern.
- e. In der Öffentlichkeit mit einheitlichen Uniformen sowie Musikinstrumenten adrett, sauber und diszipliniert in Marschformation aufzutreten.
- f. Bei Veranstaltungen, wie z.B. externe Schützenfesten usw., über ein entsprechendes und vorher schriftlich oder mündlich vereinbartes Honorar, wie z.B. Spielgeld, aufzutreten.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 2/16

---

g.  
Teilnahme an der Dorfgemeinschaft sowie musikalische Unterstützung bei wichtigen Anlässen, wie z.B. bei Goldhochzeit, St. Martinsumzug usw.

h.  
Teilnahme an den Orts eigenen Schützenfesten, als aktives Mitglied der örtlichen Schützenbruderschaft.

2.  
Das Korps verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, welche der Korpsgemeinschaft dienen und gemeinsam mit den aktiven Mitgliedern (Spilleuten) besprochen sowie durch einen Mehrheitsbeschluß abgestimmt wurden.

3.  
Die Mittel des Korps dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Korps keine Rückerstattung und haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen. Ausgenommen sind Leihgaben an das Korps, welche schriftlich dokumentiert sind. Leihgaben des Korps, wie z.B. Uniformen, Musikinstrumente usw. sind uneingeschränktes Eigentum des Korps und müssen von den ausscheidenden Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist gereinigt, bzw. Funktionsfähig zurückgegeben werden. Evtl. Mängel sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung hat das Korps das Recht auf eine angemessene Rückerstattung.

4.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zwecke des Korps fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

5.  
Das Korps stellt keine Konkurrenz gegenüber den bestehenden Vereinen in Hoisten dar, sondern versucht konstruktiv zum Wohle des Ortes mitzuwirken.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 3/16

---

### § 3

#### Mitgliedschaft im Korps

Das Korps besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus aktiven und passiven Ehrenmitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann nur eine Person männlichen Geschlechts werden, welches die nachfolgenden Bedingungen erfüllt und/oder zu erfüllen hat:
  - a. Spielen, bzw. erlernen eines, oder mehrere Musikinstrumente nach Vorgabe des Korps, wie z.B. Flöte, Lyra, Schlagbecken, Marschtrommel und dicke Trommel.
  - b. Tragen einer einheitlichen Korps- Uniform.
  - c. Aktive Teilnahme beim Proben und bei musikalischen Auftritten des Korps.
  - d. Akzeptanz der Korpsgemeinschaft sowie deren Regeln und mehrheitlichen Entscheidungen.
  - e. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18 Lebensjahr gilt die aktive Mitgliedschaft nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten und wenn sie mindestens 1 Musikinstrument, unter der Leitung eines vom Korps benannten sowie weisungsbefugten Ausbilders, erlernt haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und durch einen Mehrheitsbeschluß der aktiven Mitglieder (Spielleute) erworben.
3. Passives Mitglied kann jede Person werden, welche das Korps durch einen jährlich festgesetzten Geldbetrag unterstützt.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung gegenüber eines aktiven Mitgliedes des Korps beantragt und bei Beitragszahlung erworben. Passive Mitglieder haben kein korpsinternes Besitzrecht sowie Entscheidungsrecht und besitzen keine Einladungs- und/oder Stimmrechte.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 4/16

---

4.  
Ehrenmitglied kann jede Person werden, welche sich um das Korps verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglieder, welche nicht § 3 - Pos. 1 erfüllen, haben kein korpsinternes Besitzrecht sowie Entscheidungsrecht und besitzen keine Einladungs- und/oder Stimmrechte.
5.  
Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist das Korps nicht verpflichtet die Gründe hierfür mitzuteilen.
6.  
Mit der Beitrittserklärung ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
7.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod sowie durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
8.  
Der Verein würdigt seine aktiven Mitglieder jeweils zur 10, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55 sowie 60 jährigen Mitgliedschaft und seine passiven Mitglieder zur 25, 40, 50 und 60 jährigen Mitgliedschaft.  
Verstorbene Mitglieder hält das Korps in bleibender Erinnerung.
9.  
Bei Vorliegen besonderer Gründe wie z.B. dauernde Abwesenheit beim Proben und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen sowie insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes und durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden. Bei groben vereinsschädigendem Verhalten, behält sich das Korps rechtliche Schritte, auch nach Korpsaustritt, vor.
10.  
Über die Höhe der aktiven und passiven Beiträge faßt die Mitgliederversammlung Beschluß. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 5/16

---

### § 4

#### Organe

1. Organe des Korps sind die aktiven Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung erfolgt jeweils im Monat Januar des folgenden Jahres.

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden und in der weiteren Reihenfolge vom ersten oder zweiten Geschäftsführer geleitet.

2. **Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat, sofern erforderlich, nachfolgende Aufgaben:**

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, bestehend aus dem Bericht des Schatzmeisters und des Geschäftsführers.
- b. Entgegennahme der Ergebnisse der Kassenprüfer.
- c. Entlastung des Vorstandes.
- d. Wahl der Kassenprüfer.
- e. Neuwahl des Vorstandes.
- f. Neuwahl der Majore und Feldwebel.
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- h. Festsetzung neuer Musikstücke.
- i. Absetzung vorhandener Musikstücke.
- j. Abstimmung über neue aktive Mitglieder.
- k. Abstimmung über musikalische Auftritte des gesamten Korps.
- l. Vorschlagswesen.
- m. Änderung der Satzung.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 6/16

---

3.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a.  
Auf Verlangen des Vorstandes.
  - b.  
Bei wichtigen Anlässen, wie aktive Mitgliedsanträge, Musikverträge usw. und kann auch kurzfristig, z.B. beim Proben, einberufen werden.
  - c.  
Wenn ein aktives Mitglied dieses schriftlich oder mündlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
  - d.  
Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.
4.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende über das weitere Vorgehen.
5.  
Jedes Mitglied hat bei einer aktiven Mitgliedschaft und einem Lebensalter von min. 16 Jahren eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6.  
Jedes Mitglied hat das Recht entsprechende Vorschläge in die Versammlung einzureichen. Über die Ausführung des eingereichten Vorschlages entscheidet die Versammlung mit Mehrheitsbeschluß.
7.  
Die aktiven Mitglieder sind zu der Jahreshauptversammlung mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an jedes Mitglied.
8.  
Änderungen der Satzung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit und haben nur Gültigkeit wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.
9.  
Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes, wird die Wahl des Vorstandes geheim durchgeführt. Bei allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Abstimmungsverfahren.
10.  
Über die Mitgliederversammlungen und die in ihr gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 7/16

---

### § 6

#### Vorstand

1.

**Der Vorstand besteht aus dem:**

- a. ersten Vorsitzenden
- b. zweiten Vorsitzenden
- c. ersten Geschäftsführer
- d. zweiten Geschäftsführer
- e. ersten Schatzmeister
- f. zweiten Schatzmeister
- g. Öffentlichkeits- Pressesprecher
- h. ersten Beisitzer
- i. zweiten Beisitzer
- j. ersten Major (Geborenes Mitglied)

Weiterhin können auf gesonderte Anweisung des Vorsitzenden im Vorstand mitarbeiten:

- a. Jugendsprecher (Nur mit beratender Stimme)
- b. Ausbilder (Nur mit beratender Stimme)

Vertretungsberechtigt ist der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende in Verbindung mit dem ersten Geschäftsführer oder ersten Schatzmeister.

2.

Das Oberhaupt des Vereins ist ausschließlich der erste Vorsitzende, in Vertretung der zweite Vorsitzende.

3.

Der Vorstand wird aus Vorschlägen der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, daß er bis zur Wiederwahl oder Neuwahl eines Vorstandes im Amt bleibt.

4.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt das Korps allgemein, gerichtlich und außergerichtlich.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 8/16

---

6.  
Dem Vorstand obliegt insbesondere die gesamte laufende Geschäftsführung und bei wesentlichen Angelegenheiten die unverzügliche Information der Mitglieder.
7.  
Der Vorstand hat das Recht über einen bestimmten Geldbetrag, je Ausgabe (Rechnung), frei zu verfügen. Die Höhe des Geldbetrages wird durch einen Mehrheitsbeschluß der aktiven Mitglieder festgesetzt und darf ausschließlich nur im Sinne des Korps, laut Satzung, genutzt werden.
8.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9.  
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Maßnahme gegen ein Mitglied des Vorstandes zu beschließen, so ist dieses nicht stimmberechtigt.
10.  
Der erste Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung ein. Jugendsprecher und Ausbilder werden nur bei bestimmten Angelegenheiten zur Vorstandssitzung eingeladen. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Ohne Teilnahme des ersten oder zweiten Vorsitzenden kann keine Vorstandssitzung stattfinden.
11.  
Der Vorstand kann vorzeitig abgerufen werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Dies zu entscheiden, obliegt einer einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

## **SATZUNG**

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 9/16

---

### **§ 7**

#### **Jugendsprecher**

1. Aktive Mitglieder bis zum 18 Lebensjahr haben die Möglichkeit einen Jugendsprecher unter der Leitung des Vorsitzenden zu wählen. Das Alter des Jugendsprechers ist nicht eingeschränkt, sollte jedoch nach Möglichkeit min. 14 Jahre betragen.
2. Der Jugendsprecher hat die Aufgaben:
  - a. Den Vorstand in allen Angelegenheiten, welche die Jugendlichen betreffen, zu unterstützen und zu informieren.
  - b. Anliegen von Jugendlichen an den Vorstand weiterzuleiten, bzw. im Vorstand zu besprechen.
  - c. Unterstützung der Jugendlichen bei allen Angelegenheiten, welche das Korps betreffen.
  - d. Organisatorische Maßnahmen, in Verbindung mit dem Vorstand.
3. Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt alle 2 Jahre durch die Jugendlichen, welche noch nicht das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendsprecher kann vorzeitig abgerufen werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausführung unfähig ist. Dies zu entscheiden, obliegt einer einzuberufenden Versammlung der Jugendlichen unter der Leitung des ersten Vorsitzenden. Die Entscheidung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **SATZUNG**

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 10/16

---

### **§ 8**

#### **Kassenprüfer**

1.

Über die Jahreshauptversammlung sind die Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer bestehen aus dem ersten und zweiten Kassenprüfer und sind für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel so zu wählen, daß jedes Jahr immer ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Den Kassenprüfern darf keine Rechnung oder Wehrbestand vorenthalten werden. Sie haben Einsicht in jeder Unterlage, welche der ordnungsgemäßen Kassenprüfung dient.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 11/16

---

### § 9

#### Wesentliche Korpsregeln und Bedingungen

1.

Das Korps besteht bei musikalischen Auftritten aus:

- a. ersten und zweiten Major. (Evtl. dritten Major)
- b. ersten und zweiten Feldwebel (Spieß)
- c. Korpskönig
- d. Jungkönig
- e. Spielleute

2.

Der erste Major hat eine Uniform nach historischen Korps- Vorgaben sowie mit Gold besetzten Majors- Rangabzeichen und führt das Korps im Sinne eines Kapellmeisters, jedoch mit Tambourstab, bei allen musikalischen Auftritten an. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der notwendigen Disziplin, sauberes Auftreten des gesamten Korps sowie Anschlag und Einhaltung der zu spielenden Musikstücke. Nur bei öffentlichen Auftritten hat er Anweisungsrecht und seinen Takt- Zeichen sind uneingeschränkt Folge zu leisten. Weiterhin leitet er die notwendigen Musikproben. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3.

Der zweite Major (dritte Major) hat eine Uniform nach historischen Korps- Vorgaben sowie mit Silber besetzten Majors- Rangabzeichen und führt das Korps in Vertretung des ersten Majors, wie in Punkt 2 beschrieben, an. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4.

Der erste und zweite Feldwebel haben eine Spielmanns- Uniform nach historischen Korps- Vorgaben und entsprechenden Rangabzeichen. Ihre Aufgaben sind im wesentlichen:  
Kontrolle über die Einhaltung der Korpsdisziplin, Termine und Zeiten (nur bei öffentlichen Auftritten), einnehmen von Strafgeldern, führen eines Strafgeldbuches und ausführen von disziplinarischen Anweisungen seitens des Majors und/oder des Vorsitzenden.

Die Straf gelder werden über eine Mitgliedsversammlung mit Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

Die Feldwebel werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 12/16

---

5.

Die Majore und Feldwebel können vorzeitig abgerufen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten gröblich verletzen oder zur ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben unfähig sind. Dies zu entscheiden, obliegt einer einzuberufenden Mitgliederversammlung.

6.

Der Korpskönig wird jedes Jahr durch ein Korps- Vogelschießen, unter Aufsicht eines zugelassenen Schießmeisters, ermittelt. Teilnehmen kann jedes aktive Mitglied, welches das 18 Lebensjahr vollendet hat sowie in den letzten 3 Jahren kein Korpskönig war. Als Korpskönig gilt, wer mit dem letzten Schuß den gesamten Holzvogel, bzw. den verbleibenden Rest, von der Vogelstange holt. Er erhält als Würdigung eine Königskette mit der Auflage: Das er seinen Namen und die Jahreszahl auf eine freie Ordensfläche eingraviert, die dafür notwendigen Kosten (Nur Gravur) selbst übernimmt und das er die Königskette bei allen öffentlichen Auftritten in Spielmanns- Uniform trägt. Weiterhin erhält er einen Königsorden als Eigentum. Die Königskette ist eine Leihgabe des Korps und wird immer dem jeweils neuen König übergeben. Die offizielle Krönung erfolgt durch den Vorsitzenden am Tage des Korps- Familienfestes.

7.

Der Jungkönig wird jedes Jahr durch ein Korps- Vogelschießen, unter Aufsicht eines zugelassenen Schießmeisters, ermittelt. Teilnehmen kann jedes aktive Mitglied, welches noch nicht das 18 Lebensjahr vollendet hat. Als Jungkönig gilt, wer mit dem letzten Schuß den gesamten Holzvogel, bzw. den verbleibenden Rest, von der Vogelstange holt. Er erhält als Würdigung eine Königskette mit der Auflage: Das er die Königskette bei allen öffentlichen Auftritten in Spielmanns- Uniform trägt. Weiterhin erhält er einen Königsorden als Eigentum. Die Königskette ist eine Leihgabe des Korps und wird immer dem jeweils neuen König übergeben. Die offizielle Krönung erfolgt durch den Vorsitzenden am Tage des Korps- Familienfestes.

8.

Die Spielleute tragen eine einheitliche Uniform nach historischen Korps- Vorgaben und haben die angesagten Musikstücke fehlerfrei zu spielen sowie die Marschdisziplin und ein sauberes/adrettes Auftreten zu wahren.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 13/16

---

9.

Als ständig wiederkehrende, jährliche, Veranstaltung des Korps gilt:

a.

Stiftungsfest des Korps mit Teilnahme der passiven Mitglieder und Freunde.

b.

Korps- Königsschießen.

c.

Schützenfest in Hoisten.

(Nach Vorgabe der Schützenbruderschaft)

d.

Spätkirmes in Hoisten.

(Nach Vorgabe der Schützenbruderschaft)

e.

Theodor Bongartz Gedächtnis- Pokalschießen mit dem Bruderkorps aus Speck/Wehl

(Nach vorhandener Regelung)

f.

Hans Wolf Gedächtnis- Pokalschießen. (Nach vorhandener Regelung)

g.

Hans Brüggen Gedächtnis- Pokalschießen. (Nach vorhandener Regelung)

h.

Gemeinschaftskegeln mit dem Bruderkorps aus Speck/Wehl.

(Nach vorhandener Regelung)

i.

Nickolausfeier. (Nach vorhandener Regelung)

j.

Familienfest des Korps. (Nach vorhandener Regelung)

Weitere Veranstaltungen können bei Bedarf über eine Mitgliederversammlung besprochen und entsprechend abgestimmt werden.

10.

Schützenkönig in der Schützenbruderschaft kann jedes aktive Mitglied werden, welches die notwendigen Bedingungen der Schützenbruderschaft- Satzung erfüllt. Ein aktives Korpsmitglied welches beabsichtigt Schützenkönig zu werden, sollte dieses im Vorfeld dem Korps- Vorstand mitteilen. Bei Erreichen der Königswürde erhält dann das Mitglied ein Geldgeschenk, welches in seiner Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt, bzw. angepaßt wird.

## SATZUNG

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 14/16

---

11.

Teilnahme von aktiven Korps- Mitgliedern in einem anderen Verein, Korps und/oder Zug, wie z.B Schützenfest in Hoisten, ist dann untersagt, wenn das Korps hier selbst aufspielt. Im Zweifelsfall entscheiden die Korps- Mitglieder durch einen Mehrheitsbeschluß.

12.

Das musikalische Proben findet jede Woche unter Leitung des ersten oder zweiten Majors, oder eines Stellvertreters, statt. Evtl. Änderungen oder Pausen werden durch den Vorstand frühzeitig bekannt gegeben.

13.

Jedes aktive Mitglied hat die Aufgabe und die Pflicht an allen Veranstaltungen, Terminen und Proben des Korps teilzunehmen. Im wesentlichen gelten hier das wöchentliche Proben sowie öffentliche, musikalische Auftritte laut Vertrag. Über die Anwesenheit von aktiven Mitgliedern ist eine durch einen Mitgliedsbeschluß entsprechende Anwesenheitsliste zu führen.

14.

Nur vertraglich eingennommene Spielgelder sind nach Abzug der Korpsbeiträge und abzügl. durch Mitgliedsbeschluß vereinbarte Sonderkosten, über eine Punkte geführte Anwesenheitsliste, am Jahresende anteilmäßig an die aktiven Mitglieder nach bestehender Regel auszuzahlen.

15.

Jedes aktive Mitglied erhält vom Korps die notwendigen Instrumente, incl. Zubehör wie z.B. Koppel, Schlag- Trommelstöcke, Notenbuch, Ersatzteile usw. sowie eine Uniform bestehend aus:

1 St. Mütze

1 St. Uniformrock

1 St. Krawatte

1 St. schwarze Hose

2 St. Blusen

2 St. Blusen (lange Arme) nur für die Majore und Lyra- Spieler, wenn das Korps grundsätzlich mit Blusen auftritt, welche kurze Arme haben.

2 Paar Handschuhe (weiß u. schwarz) für die Majore, Becken- Spieler, Dicke- Trommel- Spieler und Lyra- Spieler

Alle anderen, notwendigen Kleidungsstücke sind von den Mitgliedern, nach Vorgaben des Korps selbst zu beschaffen.

Je nach Kassenlage kann durch einen Mehrheitsbeschluß der aktiven Mitglieder eine prozentuale Kostenbeteiligung erhoben werden. (Bestehende Regeln)

Alle Anschaffungen, zu Lasten des Korps, sind grundsätzlich nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Kosten, welche über den Verfügungsbereich des Vorstandes liegen, müssen über einen Mehrheitsbeschluß der aktiven Mitglieder genehmigt werden.

## **SATZUNG**

des Tambourkorps "Germania" Hoisten

Seite 15/16

---

16.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht auf kostenlose musikalische Unterstützung des Korps, wenn es sich um einen runden Geburtstag oder um eine Hochzeit im engeren Familienkreis des Mitgliedes handelt.

Über alle anderen Anträge von musikalischen Auftritten des Korps entscheidet ein Mehrheitsbeschluß der aktiven Mitglieder.

### **§ 10**

#### **Auflösung des Korps**

1.

Das Korps kann aufgelöst werden, wenn weniger als 6 aktive Mitglieder in demselben sind.

2.

Bei Auflösung des Korps ist das Vermögen für einen sozialen Zweck in der Ortschaft „Neuss- Hoisten“ zu verwenden.